

INNIO JENBACHER – GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON TEILEN UND DIENSTLEISTUNGEN

1. Definitionen

In diesem Vertrag haben großgeschriebene Begriffe die unten angegebenen Bedeutungen oder die an anderer Stelle im Vertrag separat aufgeführten Bedeutungen, sofern der Kontext nicht etwas anderes erfordert:

„Konzerngesellschaft“ bedeutet jede Entität, die direkt oder indirekt kontrolliert bzw. von einer Partei kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle steht.

„Käufer“ bedeutet die Einheit, für die der Verkäufer im Rahmen des Vertrages Teile liefert oder Dienstleistungen erbringt.

„Käufer-Steuer“ bezieht sich auf alle Steuern, Zölle, Gebühren oder andere Abgaben jeglicher Art, einschließlich aller Steuern auf Verbrauch, Export, Einkommen, Import, Lizenzen, Eigentum, Verkauf, Stempel, Lagerung, Transfer, Umsatz, Verwendung oder Mehrwertsteuer und alle damit zusammenhängenden Einbehalte, Mängel, Strafen, Steuererhöhungen, Zinsen oder Veranlagungen, mit Ausnahme der Steuern des Verkäufers, die einer der Parteien aufgrund der Umsetzung einer Vereinbarung oder der Ausführung oder Zahlung von Arbeiten im Rahmen dieser Vereinbarung auferlegt werden.

„Vertrauliche Informationen“ bedeutet (i) diesen Vertrag und alle vorherigen Entwürfe (ii) alle Informationen, die von der offenlegenden Partei und deren Konzerngesellschaften der empfangenden Partei und deren Konzerngesellschaften in Zusammenhang mit diesem Vertrag mitgeteilt werden. Zu den vertraulichen Informationen gehören keine Informationen, die: (i) in der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind oder werden, sofern diese Zugänglichkeit nicht auf die Offenlegung durch die empfangende Partei, deren Vertreter oder Konzerngesellschaften zurückzuführen ist; (ii) der empfangenden Partei auf nicht vertraulicher Basis von einer dritten Partei rechtmäßig zur Verfügung gestellt werden; (iii) von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt werden; oder (iv) durch Gesetz, ein legitimes Gerichtsverfahren oder eine Regierungsbehörde offengelegt werden müssen (in diesem Fall muss die empfangende Partei die offenlegende Partei im Voraus informieren, damit die offenlegende Partei eine geeignete Schutzanordnung anstreben kann).

„Vertrag“ bezeichnet entweder den Vertrag oder die von den Parteien unterzeichnete Bestellung für den Verkauf von Teilen und die Erbringung von Dienstleistungen in Verbindung mit diesen Geschäftsbedingungen und allen anderen Dokumenten, die durch Verweis einbezogen wurden.

„Vertragspreis“ bezeichnet den vereinbarten Preis für das Werk, das im jeweiligen Vertrag oder Auftrag angegeben ist.

„Anlage“ bezeichnet die Anlage des Käufers, an der die Teile verbaut werden und/oder die Dienstleistungen ausgeführt werden.

„Außendienst“ bezeichnet technische Beratung oder technische Dienstleistungen wie Tests, Justierung, Programmierung, Endoskopinspektionen, Paketkalibrierungen, allgemeine Turbinenwartung, Mapping, Fehlersuche und andere ähnliche Dienstleistungen. Sofern im Angebot des Verkäufers nicht anders angegeben, sind die Überwachung oder das Management von Mitarbeitern, Agenten oder anderen Auftragnehmern des Käufers nicht Bestandteil des Außendienstes.

„Gesetz“ oder **„Gesetze“** bezieht sich auf die vom Gesetzgeber erlassenen Gesetze, Verordnungen, Bestimmungen oder ähnliche Anordnungen mit zwingender

Wirkung, Gerichts- oder Exekutivorgane jeder relevanten Regierung, die zum Zeitpunkt der Übergabe des Angebotes durch den Verkäufer an den Käufer in Kraft sind, soweit solche Gesetze, Verordnungen, Bestimmungen oder ähnliche Anordnungen auf diesen Vertrag anwendbar sind.

„Teil(e)“ bezeichnet alle Teile, Materialien, Lieferungen, Komponenten, überholte oder reparierte Shortblock- oder Longblock-Motoren und andere Waren, die der Verkäufer im Rahmen des Vertrages an den Käufer geliefert hat.

„Reparaturdienste“ bedeutet Werkstattarbeit, die in einer Werkstatt oder auf der Baustelle durchgeführt wird, wie zum Beispiel und ohne Anspruch auf Vollständigkeit: Bearbeitung; Schweißen; Schleifen; Polieren; Reinigen; Inspektion; Demontage, Remontage und Werkzeugmaschinenarbeiten (d.h. Dreharbeiten oder Vertikalbohrungen)

„Verkäufer“ bedeutet das Unternehmen, das Teile oder Dienstleistungen im Rahmen dieses Vertrags liefert oder erbringt, sowie dessen Nachfolger und zugelassenen Abtretungsempfänger.

„Verkäufersteuern“ bedeutet Körperschafts- und Individualsteuern, gemessen am Nettoeinkommen oder Gewinn, der dem Verkäufer, seinen Angestellten, Subunternehmern oder Lieferanten aufgrund der Ausführung einer Vereinbarung oder der Ausführung oder Zahlung von Arbeiten auferlegt werden, jedoch vorbehaltlich Artikel 2 in Bezug auf die Quellensteuer für Zahlungen an den Verkäufer.

„Services“ bedeutet Außendienstleistungen, Reparatur-Dienstleistungen und alle anderen Dienstleistungen, die der Verkäufer im Rahmen des Vertrages für den Käufer erbringt.

„Standort“ bezeichnet den Standort der Anlage.

„Software“ bezeichnet ein Computerprogramm oder eine Zusammenstellung von Daten, die in einem beliebigen greifbaren Ausdrucksmedium oder einem beliebigen Speichermedium, von dem aus das Programm - entweder direkt oder mit Hilfe einer Maschine oder eines Gerätes - wahrgenommen, reproduziert oder anderweitig übermittelt werden kann, und umfasst ohne Einschränkung die für den normalen Betrieb des Geräts zur Verfügung gestellte proprietäre Betriebssoftware des Verkäufers, jegliche optionale Software zur Verbesserung des Betriebs des Geräts sowie alle vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Upgrades oder Revisionen dieses Materials.

„Subunternehmer“ bezieht sich auf jedes Unternehmen, das in Zusammenhang mit diesem Vertrag einen Vertrag mit dem Verkäufer über die Erbringung spezifischer Dienstleistungen abgeschlossen hat.

„Lieferant“ bezeichnet jede Einheit, die mit dem Verkäufer einen Vertrag über die Lieferung von Material, Anlagen, Arbeitskräften, Waren oder Dienstleistungen an den Verkäufer zur Installation an der Anlage oder zur Aufnahme in die vom Verkäufer im Rahmen dieses Vertrags erbrachten Dienstleistungen hat, abgesehen von den spezifischen Dienstleistungen, die von Subunternehmern auf der Baustelle zu erbringen sind.

„Arbeiten“ bezieht sich auf die Lieferung der Teile und/oder die Erbringung der Dienstleistungen und alle Korrekturmaßnahmen gemäß den in Artikel 9 genannten Mängelhaftungen des Verkäufers.

2. Steuern und Abgaben

a) Verkäufer-Steuer. Sofern in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, ist der Verkäufer für die Steuern des Verkäufers verantwortlich und hat diese direkt zu zahlen. Wenn der Käufer die Steuern des Verkäufers abzieht oder

INNIO JENBACHER – GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON TEILEN UND DIENSTLEISTUNGEN

einbehält, muss er innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Aufforderung durch den Verkäufer offizielle Quittungen der zuständigen Regierungsbehörde für jede abgezogene oder einbehaltenen Steuern des Verkäufers vorlegen.

b) Steuern des Käufers. Der Käufer verpflichtet sich, auf Verlangen des Verkäufers einen für die Steuer- oder Zollbehörden akzeptablen Nachweis der Steuer- oder Abgabebefreiung zu erbringen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Käufer, dem Verkäufer kostenlos ein Exportkonnossement oder eine Kopie des entsprechenden Transportdokuments zur Verfügung zu stellen, aus dem der Transport zum Aufstellungsort hervorgeht.

Der Käufer ist für alle anfallenden Steuern des Käufers verantwortlich und hat diese bei Fälligkeit direkt zu zahlen, und alle Zahlungen, die der Käufer an den Verkäufer zu leisten hat, erfolgen in voller Höhe des Vertragspreises, frei von allen Abzügen und Einhalten von Steuern des Käufers. Wenn der Käufer Steuern vom Käufer abzieht oder einbehält, hat der Käufer zusätzliche Beträge an den Verkäufer zu zahlen, damit die vom Verkäufer tatsächlich erhaltenen Beträge abzüglich der abgezogenen oder einbehaltenen Steuern dem vollen Betrag des Vertragspreises entsprechen und dem Verkäufer auf Anfrage offizielle Quittungen der zuständigen Regierungsbehörde für die abgezogenen oder einbehaltenen Käufersteuern zur Verfügung zu stellen. Wenn der Verkäufer gesetzlich verpflichtet ist, Steuern einzuziehen und zu überweisen oder zu zahlen, hat der Käufer unverzüglich nach Vorlage der Rechnung des Verkäufers für diese Steuern einen Betrag in der Währung der Rechnung des Verkäufers zu zahlen, der dem US-Dollar-Wert dieser Steuern des Käufers entspricht.

3. Bestellungen und Zahlungsbedingungen

a) Bestellungen des Käufers erfordern die ausdrückliche Annahme durch den Verkäufer. Bloße Empfangsbestätigungen gelten dabei noch nicht als Annahme. Liegt das in der Bestellung angeführte Lieferdatum mehr als sechs Monate in der Zukunft oder außerhalb des aktuellen Kalenderjahres, so werden die im Lieferzeitpunkt anwendbaren Preise verrechnet. Eine Bestellannahme des Verkäufers erfolgt in diesen Fällen ausschließlich unter Vorbehalt der Anwendung entsprechender Preiserhöhungen.

b) Alle Preise verstehen sich ohne Steuern und der Käufer ist für die Steuern verantwortlich, die beim Verkauf von Teilen oder der Erbringung von Dienstleistungen an den Käufer erhoben werden, einschließlich Verkauf, Nutzung, Verbrauchsteuern, Mehrwertsteuer, Werkvertrag oder ähnliche Steuern oder Abgaben. Alle Rechnungen sind zum angegebenen Zahlungsdatum oder dreißig (30) Tage nach Rechnungsdatum fällig, wenn im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung des Verkäufers kein Zahlungsplan angegeben ist. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozent (5 %) über Euribor, mindestens jedoch zehn Prozent (10 %) pro Jahr der offenen Forderungen des Verkäufers zu zahlen. Befindet sich der Käufer in Zahlungsverzug, kann der Verkäufer die sofortige Zahlung der gesamten verbleibenden Vertragssumme verlangen; das Recht des Verkäufers, den Vertrag wegen Zahlungsverzuges zu kündigen, bleibt hiervon unberührt. Wenn der Verkäufer ein Inkassobüro, einen Rechtsanwalt oder einen sonstigen Dritten mit der Einziehung der Forderungen beauftragt, gehen alle Inkassospesen (einschließlich Anwaltskosten) zu Lasten des Käufers.

c) Alle Zahlungen erfolgen per Überweisung oder mit Akkreditiv. Der Käufer ist nicht berechtigt, Forderungen des Käufers gegen Forderungen des Verkäufers oder einer Konzerngesellschaft des Verkäufers aufzurechnen. Soweit gesetzlich zulässig, steht dem Käufer kein Zurückbehaltungsrecht zu.

d) Gerät der Käufer mit der Zahlung oder sonstigen Leistungen in Verzug, ist der Verkäufer unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, die Lieferung von Teilen oder die Erbringung von Leistungen bis zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zurückzuhalten oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung zu kündigen und Schadenersatz (insbesondere wegen Nichterfüllung) zu verlangen.

4. Lieferung, Eigentumsübergang, Verlustrisiko

a) Der Verkäufer liefert Teile FREI FRACHTFÜHRER (FCA) Anlage oder Lager des Verkäufers (ohne Export) oder FREI FRACHTFÜHRER (FCA) Exporthafen (bei Export) (INCOTERMS 2020) („Lieferung“). Die Begriffe „Lieferrn“ und „Geliefert“ werden vorbehaltlich Artikel 7 entsprechend ausgelegt und interpretiert. Teillieferungen sind zulässig. Das Eigentum an Teilen und das Verlustrisiko gehen vom Verkäufer auf den Käufer über, sobald (i) die Lieferung oder (ii) der Versand an das Lager erfolgt ist.

b) Wenn der Käufer die Ausfuhr oder den innergemeinschaftlichen Versand veranlasst, wird er dem Verkäufer den Nachweis über die Ausfuhr oder den innergemeinschaftlichen Versand erbringen, der von den zuständigen Steuer- und Zollbehörden akzeptiert wird.

c) Das Eigentum an den Leistungen geht nach deren Erbringung auf den Käufer über.

5. Einstellung

Der Verkäufer kann die Lieferung von Teilen oder die Erbringung von Dienstleistungen durch schriftliche Mitteilung an den Käufer aussetzen, wenn der Käufer seinen Verpflichtungen nicht vertragsgemäß nachkommt. Alle Kosten, die dem Verkäufer aufgrund einer solchen Aussetzung entstehen, gehen nach Vorlage der Rechnung des Verkäufers zu Lasten des Käufers.

6. Kündigung aus wichtigem Grund

a) Kündigungsgründe. Jede Partei (die „nicht säumige Partei“) kann diesen Vertrag kündigen, wenn die andere Partei (die „säumige Partei“) (i) zahlungsunfähig wird oder (ii) eine wesentliche Verpflichtung verletzt, für die dieser Vertrag keine ausschließliche Abhilfe schafft, und den Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Benachrichtigung durch die nicht-säumige Partei behebt, oder wenn eine Behebung des Verstoßes innerhalb von dreißig (30) Tagen nach einer solchen Benachrichtigung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen mit der Behebung des Verstoßes begonnen wird oder die säumige Partei keine angemessene Anstrengungen unternimmt, um die Behebung so bald wie möglich abzuschließen.

b) Abhilfe bei Kündigung durch den Käufer. Kündigt der Käufer diesen Vertrag wie oben beschrieben, hat er dem Verkäufer den Anteil des Vertragspreises zu zahlen, der auf das übertragene Eigentum an Teilen oder die vor der Kündigung erbrachten Leistungen entfällt. Wenn die zum Zeitpunkt der Kündigung beim Verkäufer eingegangenen Zahlungen diesen Anteil des Vertragspreises übersteigen,

INNIO JENBACHER – GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON TEILEN UND DIENSTLEISTUNGEN

hat der Verkäufer die Differenz an den Käufer zurückzuerstatten. Darüber hinaus zahlt der Verkäufer dem Käufer einen Betrag in Höhe des Überschusses des tatsächlichen und angemessenen Betrags, den der Käufer einem anderen Verkäufer für Teile und/oder Dienstleistungen gezahlt hat, die mit dem gekündigten Werk vergleichbar sind, über dem Teil des Vertragspreises, der gegebenenfalls dem gekündigten Werk zuzurechnen ist.

c) Abhilfe bei Kündigung durch den Verkäufer. Wenn der Verkäufer diesen Vertrag gemäß obiger Beschreibung kündigt, hat der Käufer dem Verkäufer alle vor dem Datum des Wirksamwerdens der Kündigung gelieferten Teile und erbrachten Leistungen zu bezahlen.

7. Lieferung zur Einlagerung

Wenn Teile aus einem Grund, der nicht vom Verkäufer zu vertreten ist, nicht an den Käufer geliefert werden können, kann der Verkäufer diese Teile im Namen des Käufers mit einer Frist von sieben (7) Tagen schriftlich zur Einlagerung vorsehen, wobei die Einlagerung in Übereinstimmung mit den technischen Spezifikationen oder anderen Anweisungen des Verkäufers erfolgt. Werden diese Teile eingelagert, gelten die folgenden Bedingungen: (i) Eigentum (sofern die Lagerung nicht aufgrund einer Aussetzung durch den Verkäufer gemäß Artikel 5 erfolgt und das Verlustrisiko auf den Käufer übergeht; (ii) alle anderen Beträge, die dem Verkäufer bei Meldung der Versandbereitschaft oder der Lieferung zu zahlen sind, sind nach Vorlage der Rechnung des Verkäufers zu zahlen, die der Verkäufer unverzüglich nach Versand der Teile zur Lagerung ausstellen kann; (iii) alle damit zusammenhängenden Kosten des Verkäufers, wie z.B. für Vorbereitung und Einlagerung, Handhabung, Inspektion, kurzfristige Aufbewahrung, Lagergebühren, Auslagerungsgebühren und etwaige Steuern, sind vom Käufer nach Vorlage der Rechnung des Verkäufers zu tragen. Wenn es die Bedingungen zulassen und alle fälligen Beträge bezahlt sind, hat der Verkäufer die Teile zu liefern.

8. Entschuldbare Verzögerungen

Keine der Parteien haftet oder wird wegen der Verletzung oder Nichterfüllung der aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen in Verzug gesetzt, wenn die Erfüllung aus Gründen verzögert oder verhindert wird, auf die die betreffende Partei keinen Einfluss hat. Wird der Verkäufer vom Käufer, dessen anderen Auftragnehmern oder Lieferanten in Verzug gesetzt, so hat auch der Verkäufer Anspruch auf eine angemessene Preisanpassung. Die betroffene Partei hat die andere Partei über jede entschuldbare Verzögerung zu unterrichten. In keinem Fall entbindet eine entschuldbare Verspätung eine der Parteien von ihrer Verpflichtung, bei Fälligkeit eine Zahlung zu leisten. Sollte sich in mehr als einhundertachtzig (180) Tage erstrecken, und falls sich die Parteien nicht auf eine überarbeitete Grundlage für die Fortsetzung der Arbeiten am Ende der entschuldbaren Verzögerung einschließlich der Anpassung des Vertragspreises geeinigt haben, so kann jede Partei (sofern die entschuldbare Verzögerung vom Käufer verursacht wurde), mit einer Frist von dreißig (30) Tagen schriftlich kündigen, wobei der Käufer dem Verkäufer alle gelieferten Teile und Dienstleistungen, die vor dem Datum des Inkrafttretens der Kündigung erbracht wurden, unverzüglich zu zahlen hat.

9. Mängelhaftung

a) Mängelhaftungsfrist. Mit Ausnahme von überholten oder reparierten Shortblock- oder Longblock-Motoren gewährt der Verkäufer zu den in diesem Artikel 9 festgelegten Bedingungen über einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab der ersten Verwendung oder mindestens achtzehn (18) Monate ab dem Datum der Mitteilung des Verkäufers die Versandbereitschaft der Teile. (die „Mängelhaftungsfrist“). Die Mängelhaftungsfrist für überholte oder reparierte Kurz- oder Langblockmotoren beträgt zwölf (12) Monate ab dem Datum der Wiederinbetriebnahme bzw. dreizehn (13) Monate für Lieferungen innerhalb Europas oder maximal vierzehn (14) Monate für Lieferungen außerhalb Europas.

b) Mängelhaftung. Der Verkäufer gewährt dem Käufer, dass die Teile während der Mängelhaftungsfrist (i) frei von Material-, Verarbeitungs- und Rechtsmängeln sind.

c) Rechte des Käufers bei Mängeln. Wenn die Teile während der Mängelhaftungsfrist Mängel aufweisen, muss der Käufer den Verkäufer unverzüglich und vor Ablauf der Mängelhaftungsfrist schriftlich informieren. Der Verkäufer wird danach, sobald dies durchführbar ist, jeden Mangel auf seine Kosten beheben, indem er nach eigenem Ermessen (i) ein defektes Teil repariert oder austauscht. Der Käufer muss (i) den Zugang des Verkäufers zur Anlage sicherstellen, um Abhilfemaßnahmen durchzuführen, und (ii) ist für die Entfernung oder den Austausch von Systemen, Strukturen oder anderen Teilen der Anlage verantwortlich. Kann ein Mangel eines Teils nicht durch angemessene Anstrengungen des Verkäufers behoben werden, handeln die Parteien eine angemessene Anpassung des Vertragspreises in Bezug auf dieses Teil aus.

d) Nachbesserungsarbeiten. Alle reparierten oder ersetzten Teile, die im Rahmen dieser Mängelhaftung geliefert werden, unterliegen denselben Bedingungen wie oben beschrieben, jedoch mit der Ausnahme, dass die Mängelhaftungsfrist für dieses Teil entweder (a) den Rest der ursprünglichen Mängelhaftungsfrist oder (b) sechs (6) Monate ab dem Datum der Reparatur oder des Austausches beträgt. Die Mängelhaftungsfrist und die Pflichten des Verkäufers für dieses reparierte oder ausgetauschte Teil enden jedoch sechs (6) Monate nach Ablauf der ursprünglichen Mängelhaftungsfrist. Der Käufer muss jedes defekte Teil während eines Zeitraums von (i) 6 Monaten oder höchstens während der Dauer des Gewährleistungsfalles am Standort des Käufers lagern. Auf Verlangen des Verkäufers und innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Aufforderung durch den Käufer hat der Käufer fehlerhafte Teile am Standort des Verkäufers FCA zur Verfügung zu stellen.

e) Ausschlüsse und weitere Bedingungen. Der Verkäufer übernimmt für die Teile keine Gewährleistung für normalen Verschleiß oder einen auf Umgebungsbedingungen oder Betrieb des Motors, Kraftstoffart oder -qualität, schädliche Lufterlassbedingungen oder Erosion, Korrosion oder Materialablagerungen von Flüssigkeiten, Wartungsmaterialien wie Filter (einschließlich Einlassluftfilter), Fette, Schmierstoffe, Sensoren, Sicherungen, Thermolemente, Manometer, Schalter, Glühbirnen, Batterien, Zündkerzen, Vorkammer-Gasventile zurückzuführenden Verschleiß. Die hierin enthaltenen Mängelhaftungen setzen ferner voraus, dass (i) die Teile in Übereinstimmung mit den Bedienungsanleitungen des Verkäufers und/oder seiner Subunternehmer oder Lieferanten (einschließlich aller für die Erhaltung der

INNIO JENBACHER – GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON TEILEN UND DIENSTLEISTUNGEN

Mängelhaftung erforderlichen Leistungen bei langfristiger Lagerung) ordnungsgemäß gelagert, installiert, betrieben und gewartet werden, und (ii) die Teile nur gemäß den Anweisungen oder der Genehmigung des Verkäufers repariert oder modifiziert werden. Der Käufer hat während der Mängelhaftungsfrist ordnungsgemäße Aufzeichnungen über Betrieb und Wartung zu führen und zur Verfügung zu stellen.

f) Ausschließliche Rechtsmittel. Dieser Artikel 9 legt die einzigen und ausschließlichen Rechtsmittel für alle Ansprüche fest, die auf dem Ausfall der der oder Mangel an den unter diesem Vertrag gelieferten Teile und Dienstleistungen basieren, wann immer ein Anspruch entsteht und unabhängig davon, ob er auf Vertrag, Mängelhaftung, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), verschuldensunabhängiger Haftung oder anderweitig beruht. Die vorstehende Mängelhaftung ist ausschließlich und ersetzt alle anderweitigen schriftlichen, mündlichen, stillschweigenden oder gesetzlich vorgeschriebenen Garantien und Gewährleistungen. Es gilt keine stillschweigende gesetzliche Gewährleistung zur Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck.

10. Schadenersatz

a) Allgemeine Entschädigung Jede Partei (jeweils die „entschädigende Partei“) hat die andere Partei (die „entschädigte Partei“) von jeglichen Verlusten oder Kosten freizustellen, die durch physikalische Schäden am Eigentum Dritter oder (tödliche) Verletzungen von Personen entstehen, soweit diese Schäden oder Verletzungen unmittelbar aus der Fahrlässigkeit der entschädigenden Partei oder deren Subunternehmer in Zusammenhang mit diesem Vertrag resultieren und soweit die entschädigende Partei gegenüber dem Dritten oder der verletzten Person nach geltendem Recht haftbar ist. Werden Schäden oder Verletzungen durch Mitverschulden der Parteien, deren leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter oder Unterauftragnehmer verursacht, so tragen diese Parteien den Schaden im Verhältnis zum prozentualen Anteil der leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter oder Unterauftragnehmer an der Fahrlässigkeit. Die in diesem Artikel 10 a) vorgesehenen Entschädigungsleistungen gelten nur, wenn die entschädigte Partei die entschädigende Partei unverzüglich von einer Forderung in Kenntnis setzt und der entschädigenden Partei alle erforderlichen Informationen und jegliche Unterstützung zur Verfügung stellt, damit die entschädigende Partei die Forderung nach eigenem Ermessen verteidigen oder beilegen kann. Für die Zwecke der Haftung des Verkäufers gemäß diesem Artikel 10 a) gilt kein Teil der Teile, der Anlage des Käufers oder des Standort als Eigentum Dritter.

b) Patent-Schadenersatz. Der Verkäufer hat den Käufer von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die behaupten, dass die vom Verkäufer hergestellten und gemäß diesem Vertrag gelieferten Teile ein in den USA oder in einem EU-Mitgliedstaat geltendes Patent verletzen, sofern der Käufer keine dem Verkäufer entgegenstehende Position einnimmt, dem Verkäufer die alleinige Befugnis gibt, die Verteidigung zu kontrollieren und die Forderung zu regeln, und dem Verkäufer seine angemessene Unterstützung gewährt. Der Verkäufer ist nicht haftbar und diese Entschädigung gilt nicht, wenn diese Forderung auf geänderten Teilen, einem Versäumnis des Käufers, eine vom Verkäufer zur Verfügung gestellte Aktualisierung durchzuführen, die den Anspruch

verhindert hätte, einer unbefugten Verwendung von Teilen oder Teilen, die nach den Spezifikationen des Käufers hergestellt oder ausgeführt wurden, beruht. Wenn der Verkäufer nicht in der Lage ist, dem Käufer ein konformes Teil zu beschaffen, kann der Verkäufer verletzte Teile oder Dienstleistungen zurücknehmen und den Preis, den der Verkäufer für die verletzenden Teile oder Dienstleistungen erhalten hat, zurückerstatten. Dieser Artikel 10 b) stellt die gesamte Haftung des Verkäufers für Patentverletzungen von Teilen dar.

11. Haftungsbeschränkung

a) Der Ausschluss oder die Beschränkung der Haftung des Verkäufers gilt ausschließlich im Rahmen des gesetzlich zulässigen Umfangs. Der Ausschluss oder die Beschränkung gilt daher nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

b) Die Gesamthaftung des Verkäufers für alle Ansprüche jeglicher Art (d. h. ob aus Vertrag, Mehrarbeit, Mängelhaftung, Freistellung, unerlaubter Handlung/außervertraglicher Haftung (einschließlich Fahrlässigkeit), verschuldensunabhängiger Haftung oder anderweitig), die sich aus der Erfüllung oder Verletzung dieses Vertrages ergeben, darf einhundert Prozent (100%) des anteiligen Vertragspreises nicht überschreiten, der den den Anspruch begründenden Teilen oder Dienstleistungen zugeordnet werden kann. Ungeachtet aller gegenteiligen Erklärungen endet jegliche Haftung des Verkäufers zwölf (12) Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist für die Teile oder Dienstleistungen, die den Anspruch begründen.

c) Der Verkäufer oder seine Unterauftragnehmer oder Lieferanten haftet keinesfalls - weder aufgrund von Vertragsbruch, Mängelhaftung, Schadenersatz, unerlaubter Handlung/außervertraglicher Haftung (einschließlich Fahrlässigkeit), verschuldensunabhängiger Haftung oder anderweitig - für entgangenen Gewinn oder Umsatz, Nutzungsausfall der Anlage oder der zugehörigen Ausrüstung, Kapitalkosten, Kosten für Ersatzgeräte, Anlagen, Dienstleistungen oder Ersatzleistung, Ausfallzeitkosten, Ansprüche der Käufer für solche Schäden oder für besondere, nachfolgende, zufällige, indirekte, strafrechtliche oder exemplarische Schäden.

d) Wenn der Verkäufer den Käufer in Bezug auf Produkte, Systeme oder Arbeiten berät oder unterstützt, die nicht gemäß diesem Vertrag erforderlich sind, erfolgt diese Beratung oder Unterstützung ohne die Haftung des Verkäufers (weder auf der Grundlage des Vertrags, der Mängelhaftung, der Freistellung, der unerlaubten Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), verschuldensunabhängiger Haftung noch mit anderweitiger Grundlage).

e) Der Käufer verzichtet auf Regressansprüche gegen den Verkäufer für Schäden, die durch die Versicherungen des Käufers gedeckt sind. Für Schäden, die durch die Versicherung gedeckt sind und den Lieferumfang dieses Vertrages betreffen, verpflichtet sich der Käufer, mit der Versicherung des Käufers einen Abtretungsverzicht zu vereinbaren. Der Käufer stellt den Verkäufer von allen Ansprüchen frei, die die Versicherungsgesellschaft des Käufers gegen den Verkäufer erhebt.

f) Im Rahmen dieses Artikels 11 bezeichnet der Begriff "Verkäufer" den Verkäufer, seine Mutter- und Tochtergesellschaften, Subunternehmen und Lieferanten jeder Stufe sowie deren jeweiligen Vertreter und Mitarbeiter,

INNIO JENBACHER – GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON TEILEN UND DIENSTLEISTUNGEN

unabhängig davon, ob sie einzeln oder zusammen arbeiten. Die Bestimmungen dieses Artikels 11 haben Vorrang vor allen widersprüchlichen oder inkonsistenten Bestimmungen, die in einem der Dokumente dieses Vertrags enthalten sind, sofern diese Bestimmungen die Haftung des Verkäufers weiter einschränken.

12. Vertrauliche Informationen

a) Verkäufer und Käufer (beide bezüglich der offenbarten Informationen, eine "offenlegende Partei") können sich gegenseitig (beide bezüglich der erhaltenen Informationen, eine "empfangende Partei") vertrauliche Informationen zur Verfügung stellen. Die empfangende Partei stimmt zu: (i) die vertraulichen Informationen nur in Zusammenhang mit diesem Vertrag und der erlaubten Nutzung(en) und Wartung der Anlage zu verwenden, (ii) angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Weitergabe der vertraulichen Informationen - hiervon ausgenommen sind dessen Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Vertreter oder Finanzierungspartner ("Vertreter") (oder die seiner Konzerngesellschaften), die die Informationen zur Erfüllung ihrer aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen oder zur Verwendung oder Wartung der Anlage kennen müssen - zu verhindern, und (iii) die vertraulichen Informationen nicht an eine andere Partei und in keinem Fall an einen Mitbewerber der offenlegenden Partei weiter zu geben. Die empfangende Vertragspartei erhält von jedem Dritten, der vertrauliche Informationen erhält, eine schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels. Die Beschränkungen dieses Artikels erlöschen zehn (10) Jahre nach dem Datum der Bekanntgabe der vertraulichen Informationen. Der Käufer stimmt zu, dass der Verkäufer auch Informationen über Maschinen, Technik, Systemnutzung und damit zusammenhängende Informationen einsehen, erfassen, pflegen, verarbeiten und nutzen darf, zu denen unter anderem auch Informationen über die Anlage des Käufers, die regelmäßig erfasst werden, um dem Käufer die Bereitstellung von Teilen, Dienstleistungen, Produktsupport und Schulungen zu erleichtern, gehören. Der Verkäufer oder dessen verbundene Unternehmen können diese Informationen zur Bereitstellung, Entwicklung oder Verbesserung der Produkte oder Dienstleistungen des Verkäufers verwenden.

b) Sämtliches Knowhow, Patente, Urheberrechte, Designs oder sonstiges geistiges Eigentum, das vom Verkäufer zur Verfügung gestellt oder während des Vertrags entwickelt wird, sei es allein oder unter Mitwirkung des Käufers, ist und bleibt ausschließliches Eigentum des Verkäufers. Der Käufer darf in Bezug auf die Anlage sowie Teile oder Dienstleistungen davon keine rückwärtige Konstruktion durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.

13. Softwarelizenz

Der Verkäufer gewährt dem Käufer ein nicht ausschließliches und unwiderrufliches Recht zur Nutzung der Software in dem zur ordnungsgemäßen Nutzung der Geräte erforderlichen Umfang. Dieses Recht ist nicht übertragbar (es sei denn, der Käufer kann die Anlage an einen späteren Käufer abtreten). Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, Software-Upgrades oder -Revisionen zur Verfügung zu stellen, sofern dies nicht vorher schriftlich vereinbart wurde. Der Käufer darf zu Sicherheitszwecken nur eine Kopie der Software in maschinenlesbarer Form

erstellen. Der Käufer darf (i) die Software nicht disassemblieren, dekompile, zurückentwickeln oder anderweitig versuchen, den Quellcode der Software zu rekonstruieren oder ausfindig zu machen; (ii) jegliche Produktidentifikation, Copyright, Warenzeichen oder andere Hinweise nicht von der Software entfernen; (iii) die Software nicht modifizieren, anpassen oder übersetzen. Die Nutzung von Software von Drittanbietern unterliegt den Bestimmungen dieser Software von Drittanbietern.

14. Exportkontrolle

Der Käufer bestätigt hiermit, dass die gemäß diesem Vertrag an den Käufer zu liefernde Anlage, Software und/oder Technologie nicht reexportiert, übertragen oder an eine Regierung, Körperschaft, Organisation oder Person umgeleitet wird, die gegen geltende Ausfuhr- und Wiederausfuhrgesetze und -vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika verstößt, die EU-Mitgliedsstaaten oder jede andere relevante Gerichtsbarkeit - hierzu gehört unter anderem und ohne Anspruch auf Vollständigkeit das US-Handelsministerium Export Verwaltungsvorschriften und das US-Finanzministerium Department Office of Foreign Assets Control Regulations (Kontrollbehörde für Auslandsvermögen). Der Käufer bestätigt ferner, dass das Werk, die technischen Daten, die Software oder andere Informationen oder Unterstützung, die vom Verkäufer oder dessen verbundenen Unternehmen im Rahmen dieses Vertrags bereitgestellt werden, weder vom Käufer noch von einer im Auftrag des Käufers handelnden Stelle bei der Konstruktion, Entwicklung, Herstellung, Lagerung oder Verwendung von chemischen, biologischen oder nuklearen Waffen verwendet werden.

15. Abtretung

a) Abtretungsrecht des Käufers. Der Käufer darf seine aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers abtreten.

b) Abtretungsrecht des Verkäufers. Der Verkäufer kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf jede Konzerngesellschaft übertragen. Der Verkäufer kann seine Rechte und Pflichten mit Zustimmung des Käufers auch auf andere Personen übertragen. In jedem Fall ist der Käufer damit einverstanden, dass der Verkäufer seine aus diesem Vertrag resultierenden Forderungen an eine Partei abtritt. Alle Abtretungen durch eine der Parteien unterliegen allen in diesem Vertrag enthaltenen Haftungsbeschränkungen und -ausschlüssen.

c) Änderung in Bezug auf die Kontrolle des Käufers. Der Käufer muss den Verkäufer mindestens dreißig (30) Tage im Vorfeld informieren, wenn das Unternehmen oder dessen Mehrheitsbeteiligung vollständig oder in Teilen verkauft oder übertragen wird. Wenn der Verkäufer der Ansicht ist, dass ein solcher Kontrollwechsel den Verkäufer erheblich beeinträchtigen kann, kann er diesen Vertrag gemäß Artikel 6 kündigen.

16. Angelegenheiten der Arbeitssicherheit

a) Der Käufer trifft jederzeit alle notwendigen Vorkehrungen, um die Sicherheit des Personals des Verkäufers auf der Baustelle zu gewährleisten. Dazu gehören unter anderem die Einweisung in die Sicherheitspraktiken des Käufers, der richtige und sichere Umgang mit Gefahrstoffen und der Schutz des Personals des

INNIO JENBACHER – GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON TEILEN UND DIENSTLEISTUNGEN

Verkäufers vor deren Gefahren, die Erregung / Abschaltung aller Energieanlagen (elektrisch, mechanisch und hydraulisch) durch ein sicheres und effektives Deaktivierungsverfahren sowie die Durchführung regelmäßiger Sicherheitsbesprechungen während des Baus und der Inbetriebnahme.

b) Wenn nach Ansicht des Verkäufers die sichere Ausführung der Dienstleistungen an der Baustelle durch örtliche Gegebenheiten gefährdet ist oder sein könnte, kann der Verkäufer einige oder alle seine Mitarbeiter von der Baustelle entfernen und/oder die Ausführung der gesamten oder teilweisen Dienstleistungen überwachen und/oder sein Personal unter Beteiligung durch den Käufer abziehen, wobei dieser Abzug jede als entschuldbarer Verzug angesehen wird.

c) Der Käufer trägt die Verantwortung für den Betrieb der Geräte des Käufers auf der Baustelle. Wenn der Käufer vom Personal des Verkäufers verlangt oder gestattet, die Geräte des Käufers auf der Baustelle zu betreiben, hat der Käufer den Verkäufer, seine Mitarbeiter und Beauftragten schadlos zu halten und von Kosten und Haftung (einschließlich angemessener Anwaltskosten) freizustellen, die dem Verkäufer, seinen Mitarbeitern und Beauftragten aufgrund von Verletzungen von Personen (einschließlich Tod) oder Sachschäden, die durch den Betrieb der Geräte auf der Baustelle durch das Personal des Verkäufers entstehen.

17. Geltendes Recht und Beilegung von Auseinandersetzungen

a) Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland und wird unter Ausschluss jeglicher Kollisionsnormen ausgelegt und durchgesetzt, und alle Ansprüche, die sich aus diesem Vertrag oder aus dessen Verletzung ergeben, unterliegen - unabhängig davon, ob sie vertraglich, deliktisch oder anderweitig begründet sind - ebenfalls den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Grundsätze der Rechtswahl. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass zwischen ihnen das am 11. April 1980 in Wien abgeschlossene UN-Kaufrecht (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods) keine Anwendung findet.

b) Wenn sich der Sitz des Kunden innerhalb Europas (außer Russland) befindet:

Bei Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag fällt das zuständige Gericht in Frankfurt am Main (Deutschland) ein endgültiges Urteil.

c) Wenn sich der Sitz des Kunden außerhalb Europas oder in Russland befindet:

Im Falle von Auseinandersetzungen, die sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, wird diese Auseinandersetzung durch ein Schiedsverfahren ohne Anrufung eines ordentlichen Gerichts oder eines Handelsgerichts gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer („ICC“) endgültig beigelegt. Die Zuständigkeit der Schlichter beschränkt sich auf die vertragsgemäße Entscheidung der Auseinandersetzung ohne Rücksicht auf die Kollision von Gesetzen, soweit der Vertrag nicht das Recht der Bundesrepublik Deutschland abdeckt. Gerichtsstand dieser Schlichtung ist Frankfurt am Main (Deutschland). Die Schlichtungsverhandlungen werden in englischer Sprache geführt.

18. Sonstige Bestimmungen

a) Begünstigte Dritte: Dieser Vertrag enthält keine Bestimmungen, die einem Dritten angeblich oder tatsächlich einen Vorteil oder ein Recht zur Durchsetzung der Bestimmungen dieses Vertrags gemäß dem Contracts (Rights of Third Parties) Act of 1999 gewähren, sofern dies nicht in den Abschnitten „Haftungsbeschränkungen“ und „Keine nukleare Nutzung“ ausdrücklich festgelegt wurde.

b) Weiterbestand. Die folgenden Artikel gelten auch nach Beendigung des Vertrages: Steuern und Abgaben, Gewährleistung, Schadenersatz, Haftungsbeschränkung, Vertrauliche Informationen, Beilegung von Auseinandersetzungen, Softwarelizenz, Exportkontrolle und Sonstige Bestimmungen.

c) Ungültigkeit. Die Unwirksamkeit eines Teils dieses Vertrages berührt die Gültigkeit des restlichen Vertrages nicht.

d) Keine nukleare Nutzung. Die hierin verkauften Teile und Dienstleistungen sind nicht für Anwendungen in Zusammenhang mit einer kerntechnischen Anlage oder Tätigkeit bestimmt (und dürfen nicht verwendet werden), und der Käufer hat den Verkäufer von jeglicher Haftung oder Ansprüchen freizustellen, die sich aus einer solchen Verwendung ergeben.